

784. Quartierplan. A. Unterm 26. Februar 1900 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan für das Gebiet zwischen der Birmensdorfer-, Westend-, Bertha- und Nemptlerstraße im Kreise III (Wiedikon) mit den Bau- und Niveaulinien von sechs Quartierstraßen zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 4 vom 12. Januar 1900, und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 14. Februar 1900 gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Die Bau- und Niveaulinien der den Quartierplan begrenzenden Straßen, sowie der denselben schneidenden Kalkbreitestraße sind vom Regierungsrat sämtlich genehmigt und zwar:

Birmensdorferstraße	am 19. Oktober 1893;
Westendstraße	„ 13. April 1899;
Berthastraße	„ 30. Dezember 1899;
Nemptlerstraße	„ 5. Januar 1895;
Kalkbreitestraße	„ 30. Januar 1890.

Die gegenwärtige Vorlage setzt folgende neue Straßen fest:

a) Nordwestliche Verlängerung der Rotachstraße, gegeben durch den Schnitt der bereits erstellten Strecke der Rotachstraße mit der Birmensdorferstraße und den Schnitt der Hauptqueraxe des Friedhofes Sihlfeld mit der projektirten Berthastraße.

b) Saumstraße von der Berthastraße bis zur projektirten Kalkbreitestraße.

c) Querstraße I parallel zur Berthastraße und im Abstand von ca. 53 m von derselben, von der Nemptlerstraße bis zur Saumstraße.

d) Querstraße in der südwestlichen Verlängerung der Gertrudstraße von der Nemptlerstraße bis zur Westendstraße.

e) Querstraße II parallel zur Berthastraße und im Abstand von zirka 63 m von der Verlängerung der Gertrudstraße, von der Nemptlerstraße bis zur Westendstraße.

f) Querstraßen III und IV von der Nemptlerstraße bis zur Saumstraße und von da bis zur Westendstraße, das untere Stück (Querstraße III) im Abstand von zirka 63 m von der Kalkbreitestraße.

ad a. Die Verlängerung der Rotachstraße erhält Baulinien von 20 m Abstand, eine Fahrbahn von 7 m und je beidseitig 3 m Trottoir und 3,50 m Vorgarten.

ad b. Die Saumstraße erhält Baulinien mit 16 m Abstand, eine Fahrbahn von 6 m und beidseitig je 2 m Trottoir und 3 m Vorgarten.

ad c—f. Die unter sich und zur Berthastraße parallelen vier Querstraßen zwischen Nemptlerstraße und Saumstraße, sowie die Verlängerung der Gertrudstraße zwischen Saumstraße und Westendstraße erhalten sämtlich ebenfalls die nämliche Disposition wie die Saumstraße, d. h. 16 m Baulinienabstand, 6 m Fahrbahn, je beidseitig 2 m Trottoir und 3 m Vorgarten. Die Querstraße IV (Fortsetzung der Querstraße III zwischen Saum- und Westendstraße) erhält gebrochene Baulinien im Abstand von 12 m und eine Fahrbahn von 6 m ohne Trottoirs.

Die Niveaulinien erhalten folgende Neigungsverhältnisse:

ad a. Verlängerte Rotachstraße. Steigung von 5,823 ‰ von der Berthastraße bis zur Kalkbreite- und Birmensdorferstraße.

ad b. Saumstraße. Steigung von 2,93 ‰ von der Berthastraße bis zur Gertrudstraße, von hier 7,111 ‰ bis zur Querstraße III und schließlich 16,65 ‰ bis zur Kalkbreitestraße.

ad c. Querstraße I. Steigung von 6,72 ‰ von der Nemptler- bis zur Rotachstraße und 8,54 ‰ von hier bis zur Saumstraße.

ad a. Gertrudstraße. Steigung von 8,041 ‰ von der Nemptler- bis zur Saumstraße und 29,38 ‰ von hier bis zur Westendstraße.

ad e. Querstraße II. Steigung von 9,258 ‰ von der Nemptler- bis zur Rotachstraße und 9,314 ‰ von da bis zur Westendstraße.

ad f. Quierstraße III. Steigung von 10,566 ‰ von der Nemptlerstraße bis zur Saumstraße.

Quierstraße IV. Steigung von 16,7 ‰ von der Saumstraße bis zur Westendstraße.

Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß und kann genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der eingangs erwähnte Quartierplan mit den Bau- und Niveaulinien der zwei Längs- und vier Quierstraßen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.
